

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	181
Beschlüsse 17/96 und 2/97 bis 3/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission	187
Beschluß Nr. 17/96: Änderung ABM-Mitarbeiter-Ordnung (Diakonischer Dienst)	187
Beschluß Nr. 2/97: Änderung § 55 KAVO - Unkündbare Angestellte-	187
Beschluß Nr. 3/97: Streichung § 7 der Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12.12.1995	188
Kirchgemeindeveränderung in der Superintendentur Gotha-Gräfentonna	188
Änderung eines Landeskirchenratsbeschlusses	188
VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN	
Vereinbarung über die Seelsorge und sonstige Aufgaben der Anstaltsseelsorger an den Thüringer Justizvollzugsanstalten	189
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	191
Freie A-Kirchenmusikerstelle in Sonneberg	192
Ausschreibung der Auslandspfarrstelle Puerto Montt, Chile	193
Ausschreibung der Auslandspfarrstelle Kroondal/Südafrika	193
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Mitglieder der IX. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	194
Kirchgemeindesiegel für Rudisleben - Gültigkeitserklärung	199

A. Gesetze und Verordnungen

Ordnung
der Ersten Theologischen Prüfung in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 15. April 1997 aufgrund von § 82 Abs. 2, Ziffer 3 und 5 der Verfassung die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 2

Zweck und Inhalt der Prüfung

Die I. Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und dient dem Nachweis, daß der Prüfungskandidat die für den Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 3

Prüfungsort

Zeit und Ort der Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Die Prüfung findet in der Regel in Jena statt.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Landesbischof bzw. im Verhinderungsfall sein geistlicher Vertreter oder ein von ihm bestelltes geistliches Mitglied des Landeskirchenrates.

(2) Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben dem Landesbischof und seinem geistlichen Vertreter die vom Landeskirchenrat berufenen Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Nach Anhörung des Prüfungsausschusses kann der Landeskirchenrat weitere in der Regel promovierte Theologen in den Prüfungsausschuß berufen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

(4) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen Dienst stehen oder nicht Mitglieder der Theologischen Fakultät sind, sind sie durch den Vorsitzenden zu Beginn ihrer Mitarbeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er kann mit Einverständnis des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus den Professoren mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses beauftragen.

§ 5

Prüfungskommissionen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet die Prüfungskommissionen aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Eine Prüfungskommission besteht mindestens aus zwei Fachprüfern und einem Beisitzer, der das Protokoll führt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung weitere promovierte Theologen berufen und an der Prüfung beteiligen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der prüfenden rechtzeitig vor dem Meldetermin bekanntgegeben werden.

(4) Der Landeskirchenrat beruft jeweils für die Dauer eines Jahres Beisitzer für die mündliche Prüfung, die der jeweiligen Prüfungskommission mit beratender Stimme angehören und an der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen sollen. Sie haben das Recht, die schriftlichen Arbeiten einzusehen.

Die Beisitzer müssen die I. Theologische Prüfung abgelegt haben und im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen. Für die Beisitzer werden Stellvertreter bestimmt, die im Verhinderungsfall eintreten. Die in die Liste der Thüringer Theologiestudierenden Aufgenommenen können Vorschläge für die Berufung machen.

§ 6

Prüfungsleistungen in anderer Form

Macht ein Prüfungskandidat in der Regel durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn der Prüfungskandidat ohne wichtige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung bzw. Fachprüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält, gilt die wissenschaftliche Hausarbeit bzw. die Klausur bzw. die entsprechende Fachprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre

Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Prüfungskandidat kann verlangen, daß diese Feststellung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Anhörung des Betroffenen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlußprüfung kann zugelassen werden, wer in der Regel 12 Semester ordnungsgemäß Theologie studiert hat. Diese Forderung basiert auf einer Studienzeit von acht Studiensemestern und einem Prüfungssemester, wobei zusätzlich für den Erwerb des Graecums zwei Studiensemester und für den Erwerb des Hebraicums ein Studiensemester zu veranschlagen sind.

Nach Ablegung der letzten Sprachprüfung soll der Bewerber in der Regel sechs Semester Theologie studiert haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung (Meldung) ist schriftlich jeweils bis zum 15.1. bzw. 25.6. eines jeden Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungs-ausschusses zu richten.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf und ein Studienbericht
- b) ein Lichtbild
- c) Geburtsurkunde
- d) Taufurkunde, Konfirmationsschein und bei Verheirateten Trauschein
- e) Pfarramtliches Zeugnis
- f) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. Nachweis einer gleichwertigen Prüfung
- g) die Nachweise über die erfolgreich abgelegten Sprachprüfungen: Latinum, Graecum Hebraicum
- h) Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretende Unterlagen
- i) Bescheinigung über die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Evangelische Theologie bzw. gleichwertige Studienleistungen (Kolloquium bzw. Zwischenprüfung)
- j) Bescheinigung über Bibelkundeprüfung (AT und NT) soweit nicht in der Diplomprüfung enthalten
- k) die folgenden Studiennachweise:
Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Homiletik, und den beiden Teildisziplinen Gemeindepädagogik und Religionspädagogik darun-

ter drei mindestens mit "ausreichend" benotete Leistungsnachweise aufgrund einer Hauptseminararbeit (mindestens einer aus einem exegetischen Fach) sowie in Verbindung mit den Teilnahmenachweisen am homiletischen Seminar und gemeindepädagogischen oder religionspädagogischen Seminar je ein Nachweis über die ausgearbeitete Predigt und je ein Nachweis über einen ausgearbeiteten Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder einen Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht. der Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Gemeindepraktikum und ein vierwöchiges Diakonie- oder Industriepraktikum bzw. Spezialpraktikum. Näheres regelt der Landeskirchenrat.

l)

m)

n)

Gesundheitszeugnis
Logopädisches Gutachten

(4) Der Meldung sind außerdem beizufügen:

- 1. gegebenenfalls ein Vorschlag für die Betreuung der wissenschaftlichen Hausarbeit;
- 2. die Angabe des Wahlpflichtfaches
- 3. gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfung in einem Wahlfach

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 8 absehen.

(2) Vor der Entscheidung über die Nichtzulassung von Bewerbern gibt der Landeskirchenrat dem Prüfungsausschuß Gelegenheit zur Äußerung. Die Zulassung soll in der Regel versagt werden, wenn sich der Bewerber nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Studiengangs ordnungsgemäß zur Prüfung meldet. Sie soll ferner versagt werden, wenn sich aus den eingereichten Unterlagen (§ 8) ergibt, daß der Bewerber nicht für den Pfarrdienst geeignet ist.

§ 10

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- 1. der wissenschaftlichen Hausarbeit
- 2. der Predigt und einem Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht

3. den Fachprüfungen (Klausuren und/oder mündliche Prüfungen)
4. der mündlichen Prüfung im Wahlpflichtfach
5. gegebenenfalls der mündlichen Prüfung in einem Wahlfach

§ 11

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung muß dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird vom zuständigen Fachvertreter vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuß festgelegt und ausgegeben.

Der Prüfungskandidat kann vorschlagen, aus welchem der folgenden Fachgebiete er ein Thema erhalten möchte: Aus den Grundfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie sowie aus den Wahlpflichtfächern.

(3) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von zehn Wochen zur Verfügung. Der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit soll 50 Seiten (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen Exemplaren einzureichen. Der festgesetzte Termin ist eingehalten, wenn die Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Postamt abgegeben wird. Der Poststempel bestätigt den festgesetzten Termin. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht zum festgesetzten Termin eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.

(6) Die Arbeit wird von zwei Prüfern getrennt begutachtet und gemäß § 17 Abs. 1 benotet. Die Benotung muß vor dem Beginn der Klausuren abgeschlossen sein. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit ist dem Prüfungskandidaten auf Wunsch durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und dem Prüfer auch als Gruppenarbeit verfaßt werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären oder fachgebietsübergreifenden Arbeiten. Über den Umfang der Arbeit ist abweichend von Abs. 5 eine gesonderte Absprache mit dem Prüfungsausschuß herbeizuführen.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag, der zum entsprechenden ordentlichen Meldetermin beim Prüfungsausschuß einzureichen ist, gleichzeitig mit den Prüfungskandidaten des vorhergehenden Prüfungstermins angefertigt werden. Bedingungen dafür sind, daß mindestens ein sechssemestriges sprachfreies Fachstudium absolviert ist und daß die Zulassungsvoraussetzungen bei der Meldung zur darauffolgenden Abschlußprüfung erfüllt sind. Wird die Meldung zum folgenden Prüfungstermin ohne Begründung (vgl. § 7 Abs. 1) nicht vorgenommen oder werden Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 8) dabei nicht erfüllt, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die vorgezogene Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nur einmal möglich. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit im o.g. Sinne im voraus geschrieben, hat dies auch bezüglich des Unterrichtsentwurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. Religionsunterricht und der Predigt zu geschehen.

§ 12

Predigt und Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder im Religionsunterricht

(1) Die Themen der Predigt und der Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder Religionsunterricht werden von dem dazu bestellten Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von insgesamt vier Wochen zur Verfügung. Der Umfang der Predigt (einschließlich Exegese) und der Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht soll jeweils 15 Seiten nicht überschreiten. Beiden Arbeiten ist die Versicherung beizugeben, daß die Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfaßt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Prüfungskandidaten kann die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu zwei Wochen verlängert werden. Können die weiteren Prüfungstermine dadurch nicht eingehalten werden, kann der Prüfungskandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

§ 13
Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen bestehen aus Klausuren und mündlichen Prüfungen oder aus mündlichen Prüfungen.
- (2) Es sind Klausuren in den folgenden Fachgebieten zu schreiben: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie.
- (3) In den folgenden Fachgebieten findet je eine mündliche Prüfung statt: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik).
- (4) Außerdem findet eine mündliche Prüfung in einem Wahlpflichtfach entsprechend der Wahl des Prüfungskandidaten statt. Als Wahlpflichtfächer können gewählt werden: Religionswissenschaft, Ökumenik, Philosophie. Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann vorgezogen werden, wenn die Lehrinhalte des Faches in dem für das Studium vorgesehenem vollen Umfang vermittelt worden sind.
- (5) Zwischen der im Prüfungsverlauf regelmäßigen Abgabe von Predigt und Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht (ohne Verlängerung) und dem Beginn der Fachprüfungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die Klausuren finden an verschiedenen Tagen innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes, die mündlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes statt.

§ 14
Fachprüfung im Wahlfach

Auf Wunsch des Prüfungskandidaten kann eine mündliche Prüfung in einem Wahlfach vorgenommen werden. Die Prüfung im Wahlfach bezieht sich auf den Gesamtumfang des Faches. Wahlfach kann z. B. sein: Judaistik, Geschichte der christlichen Kunst, Kirchenrecht, Thüringische Kirchengeschichte. Das Wahlfach muß jeweils bei der Zulassung zur Abschlußprüfung durch die Prüfungskommission festgestellt und bestätigt werden.

Die Prüfung findet nach den anderen mündlichen Fachprüfungen, jedoch in zeitlichem Zusammenhang mit ihnen statt. Das Ergebnis der Prüfung im Wahlfach wird bei der Feststellung der Gesamtnote der Abschlußprüfung nicht berücksichtigt. Bezeichnung und Note des Wahlfaches werden im Abschlußzeugnis gesondert aufgeführt.

§ 15
Klausuren

- (1) In den Klausuren soll vor allem grundlegendes theologisches Wissen nachgewiesen werden. Es werden jeweils

zwei bis drei Themen zur Auswahl gestellt. In der Systematischen Theologie soll eines der Auswahlthemen aus der Ethik sein. Für die Bearbeitung der Klausurthemen stehen vier Stunden zur Verfügung.

(2) Zu Beginn der Klausuren in den exegetischen Fachgebieten ist eine Übersetzung aus dem hebräischen Text des Alten Testaments bzw. dem griechischen Text des Neuen Testaments anzufertigen. Die erforderlichen Textausgaben werden dem Prüfungskandidaten zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, welche Lexika benutzt werden können.

(3) Die Klausuren werden von jeweils zwei Fachprüfern begutachtet und gemäß § 17 benotet.

§ 16
Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen fachliche Kenntnis, methodisches Können und kritisches Verständnis nachgewiesen werden. Die Verabredung spezieller Prüfungsbereiche innerhalb des Fachgebietes zwischen dem Prüfer und dem Prüfungskandidaten ist möglich, jedoch muß auch dann mindestens ein Drittel der Prüfungszeit auf die Prüfung im Gesamtfach verwendet werden. Ist ein spezieller Prüfungsbereich verabredet worden, so ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Die Prüfung in den exegetischen Fächern schließt in der Regel eine Übersetzung ein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Alten Testament, im Neuen Testament, in der Kirchengeschichte, in der Systematischen Theologie, in der Praktischen Theologie je 30 Minuten, im Wahlpflichtfach und im Wahlfach je 15 Minuten.

(2) In einem Prüfungsfach wird die Prüfung grundsätzlich von zwei Fachprüfern gehalten, die Bewertung wird im Anschluß an jede Prüfung nach Anhörung des Beisitzers vorgenommen. Die Note wird gemäß § 17 Abs. 1 festgesetzt.

(3) Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Prüfung werden von dem Beisitzer festgehalten. Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterschrieben und ist Teil der Prüfungsakte.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Prüfungskandidaten im Anschluß an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungskandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Studierenden der Evangelischen Theologie die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,5 gebildet werden; die Noten 0,5 und 4,5 und 5,5 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Bildung der Fachnote sind folgende Noten zu verwenden:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(3) die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfung vor dem Beginn der Klausuren abzubrechen und in der Regel zum nächsten Prüfungstermin neu zu beginnen. Waren Predigt und der Unterrichtsentwurf für die Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. Religionsunterricht bereits abgegeben, so entscheidet die Prüfungskommission, ob sie in den nächsten Prüfungsgang hineingenommen werden können.

(5) Können bei der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Predigt, dem Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. Religionsunterricht oder der Klausur die Prüfer keine einheitliche Bewertung finden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Ist die Differenz der Beurteilung zwischen den beiden Prüfern größer als eins, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Die Fachnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der Klausur und der mündlichen Prüfungsleistung, sonst aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung gebildet.

(7) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Predigt, der Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht sowie die einzelnen Fachnoten jeweils "ausreichend" oder besser lauten.

(8) Ist die Abschlußprüfung bestanden, wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten und Fachnoten gemäß Abs. 3 festgestellt. Dabei zählt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten der Predigt, des Unterrichtsentwurfs für die Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. Religionsunterricht und der einzelnen Fächer zählen einfach.

§ 18

Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend" benotet, so kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Wurden die Predigt und/oder die Unterrichtseinheit in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. Religionsunterrichtseinheit mit "nicht ausreichend" benotet, so können sie einmal wiederholt werden. Die Frist beträgt vier Wochen bzw. zwei Wochen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

(3) Bei Fachprüfungen, die schlechter als "ausreichend" bewertet wurden, kann die Fachprüfung (Klausur und mündliche Prüfung, im Wahlpflichtfach nur mündliche Prüfung), zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht abgelegt, so gilt die Abschlußprüfung als nicht bestanden (§ 7 Abs. 2 bleibt unberührt).

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem einzigen Fach möglich. Sie ist zum folgenden Prüfungstermin vorzunehmen. Wird sie mit "nicht ausreichend" benotet, so ist die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Prüfungskandidat kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 20

Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Prüfungskandidat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder daß gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme des Prüfungsausschusses ein.

Hilft der Prüfungsausschuß der Beschwerde nicht ab, so ist sie an den Beschwerdeausschuß weiterzuleiten.

(3) Der Beschwerdeausschuß wird vom Landeskirchenrat berufen. Er besteht aus einem juristischen Mitglied des Landeskirchenrates oder einem juristischen Vorstand eines Kreiskirchenamtes als Vorsitzendem, einem weiteren Mitglied des Landeskirchenrates, einem Mitglied des Ständigen Ausschusses der Synode, das nicht zugleich Mitglied des Landeskirchenrates ist, einem Mitglied des Prüfungsausschusses, einem Vikar und einem Studierenden der Theologie aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Berufung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können der Prüfungskandidat und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung des Landeskirchenrates innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses beantragen. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.

(5) Solange über die Beschwerde nicht endgültig entschieden worden ist, gilt die Erste Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

(6) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einen anderen Prüfer beauftragen. Von der Wiederholung ist abzusehen, wenn das Ergebnis der Prüfung ohne die Beurteilung von Prüfungsleistungen festgestellt werden kann.

§ 21

Übernahme in den Ausbildungsdienst

Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Der Kandidat kann nach bestandener Prüfung beantragen, in den Vorbereitungsdienst übernommen zu werden. Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.5.1997 in Kraft.

(2) Studierende, die im Herbstsemester 1995 oder früher das Studium begonnen haben, können die Erste Theologische

Prüfung bis spätestens 1999 nach einer anderen vom Landeskirchenrat anerkannten Prüfungsordnung ablegen.

Eisenach, den 15.4.1997

(A 203/15.4.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Beschlüsse 17/96 und 2/97 bis 3/97 der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Beschluß Nr. 17/96:
Änderung ABM-Mitarbeiter-Ordnung (Diakonischer
Dienst)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD-Fassung Ost in ihrer Sitzung am 12.03.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonischen Dienst -ABM-Mitarbeiter-Ordnung- vom 26. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 24 wird um die Absätze 3 und 4 sowie 6 bis 9 ergänzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt ab 1. Mai 1997 in Kraft.

**Beschluß Nr. 2/97:
Änderung § 55 KAVO -Unkündbare Angestellte-**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 12.03.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte -KAVO- vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der KAVO

§ 55 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"Außer in den in Absatz 2 geregelten Fällen kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ausnahmsweise mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen, wenn die Weiterbeschäftigung des Angestellten deshalb nicht mehr möglich ist, weil die Dienststelle oder Einrichtung, in der er bisher tätig war, wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird und die wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen eines anerkannten Sozialplanes gemildert werden."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

**Beschluß-Nr. 3/97:
Streichung § 7 der Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12.12.1995**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 12.03.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12.12.1995 (Amtsblatt 1996, Seite 46) wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung

Der § 7 -Ausgleichszulage- wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Die Beschlüsse 17/96 sowie 2/97 und 3/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlüßtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 24.4.1997
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Kirchgemeindeveränderung in der Superintendentur Gotha-Gräfenonna

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in seiner Sitzung am 22.4.1997 gemäß § 10 Abs. 1 der Verfassung folgendes beschlossen:

Die Kirchgemeinden Aspach und Metebach schließen sich zu einer Kirchgemeinde zusammen.

Diese neue Kirchgemeinde trägt den Namen:

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Aspach-Metebach

Der Dienstsitz ist Neufrankenroda.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1.5.1997 in Kraft.

Eisenach, den 22.4.1997
(33, 734 K 200/22.4.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Änderung eines Landeskirchenratsbeschlusses

In der Sitzung des Landeskirchenrates vom 6.5.97 wurde der Beschluß vom 12.6.1996 bezüglich der Kirchspieländerung in

der Superintendentur Meiningen, veröffentlicht im Amtsblatt vom 20.5.1996 Seite 85 Punkt 5, im Schlußsatz folgendermaßen neu formuliert:

Der Dienstsitz ist zur Zeit Hermannsfeld.

Eisenach, den 6.5.1997

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

B. Verträge und Vereinbarungen

Vereinbarung über die Seelsorge und sonstige Aufgaben der Anstaltsseelsorger an den Thüringer Justizvollzugsanstalten

Zwischen

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Justizminister

und

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat
und
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung
und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
vertreten durch den Bischof (im folgenden Kirchen genannt)

wird folgende Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Thüringen geschlossen:

Artikel 1

(1) Die Seelsorge der Kirchen in den Justizvollzugsanstalten wird durch Pfarrer und Pastorinnen (im folgenden Anstaltsseelsorger genannt) im Haupt- und Nebenamt wahrgenommen. Sie ist Bestandteil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Hierzu gehören die Feier des Gottesdienstes, die Verwaltung der Sakramente, die Einzel- und Gruppenseelsorge.

(2) Zu den Aufgaben des Anstaltsseelsorgers gehören darüber hinaus die Zellenbesuche, die Unterweisung und sozial-dia-konisches Handeln einschließlich der Mitwirkung bei der sozialen Hilfe.

Artikel 2

(1) Der Anstaltsseelsorger steht im Dienst seiner Kirche. Er steht zum Land in einem durch diesen Vertrag festgelegten Rechtsverhältnis. Die für ihn geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Er untersteht der Dienstaufsicht seiner Kirche. Er ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Dienstes die ihn betreffenden Bestimmungen über den Justizvollzug und über die Untersuchungshaft zu beachten.

(3) Der Anstaltsseelsorger gehört im Rahmen seines Amtes zu den maßgeblich an der Behandlung der Gefangenen im Vollzug Beteiligten. Er hat für die Dauer seiner Tätigkeit innerhalb der Vollzugsanstalt die gleichen Rechte wie die Vollzugsbediensteten, u.a. das Recht auf Teilnahme an den Dienstbesprechungen und allgemeinen Beamtenkonferenzen. Der Anstaltsseelsorger hat das Recht, bei der Durchführung des Vollzugsplanes und der Freizeitgestaltung mitzuwirken. Er ist bei allen mit den kirchlichen Veranstaltungen kollidierenden Maßnahmen der Anstaltsleitung vorher zu hören.

Artikel 3

(1) Zu den Rechten des Anstaltsseelsorgers gehört die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, seine Aufgaben gemäß Artikel 1 zu erfüllen. Er hat u.a. Anspruch auf die Bereitstellung der für die Ausübung des Dienstes notwendigen Räume (geeigneter gottesdienstlicher Raum und Amtszimmer). Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt durch das Land im Einvernehmen mit den Kirchen.

(2) Der Anstaltsseelsorger kann mit Zustimmung des Anstaltsleiters freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorger und Seelsorgehelfer/-innen von außen hinzuziehen.

(3) Der Anstaltsseelsorger soll auch zur Seelsorge an den Bediensteten im Justizvollzug bereit sein.

(4) Rechte, Pflichten und Aufgaben des Anstaltsseelsorgers sowie die von den Vollzugsbehörden zu schaffenden organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Anstaltsseelsorge bestimmen sich im übrigen nach einer Dienstordnung, die der Thüringer Justizminister im Einvernehmen mit den Kirchen erläßt.

Artikel 4

- (1) Die hauptamtlichen Anstaltsseelsorger werden von den Kirchen im Benehmen mit dem Thüringer Justizminister berufen.
- (2) Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit.
- (3) Der Betreffende gilt als Anstaltsseelsorger bis auf weiteres zur Verfügung gestellt, sofern nicht der Thüringer Justizminister vor Ablauf der Probezeit seine Abberufung binnen Monatsfrist von den Kirchen schriftlich verlangt oder diese den Anstaltsseelsorger ihrerseits abberufen.
- (4) Die Kirchen können einen hauptamtlichen Anstaltsseelsorger abberufen oder versetzen. Vor der Einleitung des Abberufungs- oder Versetzungsverfahrens holen sie eine Stellungnahme des Thüringer Justizministers ein. Der Anstaltsseelsorger ist vor einer Entscheidung der Kirchen zu hören.
- (5) Im Falle der Vakanz soll das Amt des Anstaltsseelsorgers möglichst binnen drei Monaten neu besetzt werden.
- (6) In Fällen schwerwiegender Gefährdung der Sicherheit kann der Thüringer Justizminister dem Anstaltsseelsorger jede weitere Tätigkeit in der Anstalt einstweilen bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit untersagen. Er ist verpflichtet, die Kirchen unverzüglich umfassend über die Gründe zu informieren. Erscheint es nicht möglich, dem Anstaltsseelsorger die Ausübung des Dienstes wieder zu gestatten, stellt der Thüringer Justizminister innerhalb einer angemessenen Frist - längstens jedoch nach sechs Monaten - den Antrag auf Versetzung.

Artikel 5

- (1) Die hauptamtlichen Anstaltsseelsorger haben Anspruch auf Urlaub und Dienstbefreiung nach den geltenden kirchlichen Vorschriften.
- (2) Der Anstaltsseelsorger hat darüber hinaus das Recht, an Pfarrer-Rüstzeiten bzw. Pastoralkollegs und anderen Veranstaltungen, die für seinen Dienst förderlich sind, entsprechend den für kirchliche Mitarbeiter geltenden Vorschriften ohne Anrechnung auf seinen Urlaub teilzunehmen.
- (3) Die Urlaubsvertretung regelt der Anstaltsseelsorger nach Abstimmung mit den Kirchen im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter; die Krankheitsvertretung regeln die Kirchen im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

Artikel 6

- (1) Das Land erstattet den Kirchen für die Dauer der Tätigkeit des Anstaltsseelsorgers die ihm nach den jeweiligen kirchlichen

Bestimmungen zustehende Vergütung. Der Erstattungsbetrag ist monatlich im voraus an die von den Kirchen benannten Kassen zu zahlen.

(2) Das Land erstattet den Kirchen für den hauptamtlichen Anstaltsseelsorger Beihilfen, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld und Unfallfürsorge nach den für den vergleichbaren Landesbeamten geltenden Vorschriften.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, etwaige Schadenersatzansprüche gegen Dritte geltend zu machen und dem Land die nach dieser Vereinbarung gewährten Leistungen zu erstatten, soweit hierfür Ersatz erlangt wird.

Artikel 7

- (1) Für den von den Kirchen berufenen Anstaltsseelsorger tragen die Kirchen die Versorgungslast.
- (2) Das Land beteiligt sich anteilig an der Versorgungslast der Kirchen, wenn der Anstaltsseelsorger länger als ein Jahr ohne eine von ihm oder von der Kirche zu vertretende Unterbrechung dem Land zur Verfügung gestellt ist, und zwar vom Tage des Dienstantritts an. Die Beteiligung an der Versorgungslast erfolgt durch die Zahlung einer Pauschalsumme in Höhe von 25 v.H. der gemäß Artikel 6 zu erstattenden Dienstbezüge.

Artikel 8

- (1) Für den Anstaltsseelsorger im Nebenamt schließen die Kirchen mit dem Justizminister einen Vertrag über die Ausübung der Seelsorge ab. Auf ihn finden die Vorschriften dieses Vertrages, außer Artikel 5 bis 7, entsprechende Anwendung.

(2) Die Entschädigung für die Anstaltsseelsorger im Nebenamt wird besonders geregelt.

Artikel 9

Die Kirchen sind berechtigt, Visitationen bezüglich der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen. Bei Besichtigung von Anstaltseinrichtungen wird das Justizministerium rechtzeitig unterrichtet und kann einen Vertreter zur Teilnahme entsenden.

Artikel 10

Der Thüringer Justizminister lädt jährlich einmal zu einer gemeinsamen Konferenz der Anstaltsseelsorger zusammen mit Vertretern der Kirchen über Fragen der Anstaltsseelsorge und des Justizvollzugs ein.

Artikel 11

(1) Die Anstaltsseelsorger haben das Recht, auf dem Dienstweg über ihre Kirche Beschwerde beim Thüringer Justizminister zu führen, wenn Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.

(2) Der Thüringer Justizminister verpflichtet sich, die Kirchen vor einer Entscheidung über die Beschwerde zu hören.

Artikel 12

(1) Der Justizminister wird Beschwerden der Anstaltsleitung über die Tätigkeit eines Anstaltsseelorgers als bald an die Kirchen weiterleiten.

(2) Die Kirchen bemühen sich, solche Beschwerden im Gespräch mit dem Anstaltsseelsorger im Beisein eines Vertreters des Justizministeriums zu klären. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Wird bei diesem Gespräch keine Einigung erzielt, und ist eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den in der Anstalt Tätigen und dem Anstaltsseelsorger nicht mehr gegeben, gilt Artikel 4 Absatz 6 entsprechend.

Artikel 13

Die Vertragsschließenden werden sich bemühen, eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung einvernehmlich zu beseitigen.

Artikel 14

(1) Diese Vereinbarung tritt am 6.10.1994 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Geschehen zu Erfurt am 6. Oktober 1994

Für den Freistaat Thüringen

In Vertretung des
Thüringer Justizministers

Dr. Gasser
Staatssekretär

*für die Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen*

gleichzeitig mit Vollmacht handelnd

*für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen*

und

*für die Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck*

Weispenning
Oberkirchenrat

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:

1. *Udestedt*, Superintendentur Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Eckstedt und Großmölsen, im ständigen Wahlrecht der Kirchgemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen sind bis zum 15.07.1997 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Udestedt:

Die Pfarrstelle

Die Gemeinde Udestedt mit den eingemeindeten Kirchgemeinden Eckstedt und Großmölsen hat 1.719 Einwohner, davon 806 evangelisch.

Im Kirchspiel gab es 1995 acht Taufen, neun Konfirmationen, zwei Trauungen und 10 Bestattungen. In Udestedt ist sonntäglich Gottesdienst, in den beiden anderen Orten 14-tägig. Der letzte Pfarrstelleninhaber erteilte Christenlehre in Udestedt und Eckstedt.

Die Pfarrstelle hat auch nach der Strukturreform 100%.

Der Ort

Udestedt liegt in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt Erfurt. Es gibt eine Grundschule am Ort, eine Regelschule in Schloßvippach und in der Kreisstadt Sömmerda ein Gymnasium. Der Schulbus fährt.

Die Kirchen

Die Kirche in Udestedt befindet sich in baulich gutem Zustand. Die technische Ausstattung ist hervorragend (Licht, Video und Audio). Die Kirche in Eckstedt wurde 1985 komplett restauriert, allerdings sind hier neue Schäden entstanden. Erste Maßnahmen zu deren Behebung sind bereits eingeleitet.

Die Kirche in Großmölsen wurde in den letzten Jahren von außen saniert (Dach und Turmfassade neu).

Das Pfarrhaus

Im Haus gibt es sieben Zimmer, plus Küche, Bad, Abstellraum, Amtszimmer, Archiv (mit umfangreichen Notenmaterial der Thüringer Adjuvantenmusik) und Pfarrgarten hinter dem Haus. Die Zentralheizung ist auf Erdgas umgestellt.

Das Kantorat

Dieses ist das eigentliche Gemeindehaus. Hier befinden sich: Gemeinderaum, Christenlehrerraum, Küche, Jugendzimmer. Das Kantorat besitzt eine moderne Gasheizung und Toiletten.

Mitarbeiter

Ein hauptamtlicher Jugendwart des Kirchenkreises betreut das Jugendzentrum im Kantorat. Es gibt einen Kirchenchor, eine Laienspielgruppe und einen Posaunenchor in Großmölsen und in allen drei Dörfern eine Fülle aktiver Gemeindeglieder.

Erwartungen

Die Kirchgemeinden erwarten einen Pfarrer / Pastorin der / die bereit ist, die begonnene Arbeit des missionarischen Gemeindeaufbaus fortzusetzen und daneben auch traditionelles Gemeindeleben voranbringt.

In der Kirchgemeinde Udestedt haben sich verschiedene Gottesdienstformen entwickelt (der "etwas andere Gottesdienst", familienfreundliche Gottesdienste z.B.) bei denen insgesamt 20-25 Mitarbeiter beteiligt waren.

Die Gemeindegemeinderäte aller drei Gemeinden wünschen eine gute Zusammenarbeit mit dem / der Pfarrstelleninhaber / in.

Eisenach, den 15.05.1997
(A 250/15.05.)

Der Landeskirchenrat

Hoffmann

Landesbischof

Freie A-Kirchenmusikerstelle in Sonneberg

In der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Sonneberg wird die Stelle eines A-Kantor/einer A-Kantorin zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Nach Erreichung der Altersgrenze unseres Kirchenmusikdirektors Ende August 1997 suchen wir einen/eine Nachfolger/in der/die durch die Superintendentur angestellt wird.

Der Dienst erstreckt sich auf die Kirchgemeinde Sonneberg, die Fachberatung auf die ganze Superintendentur.

Erwartungen:

Die Kirchgemeinde Sonneberg hat fünf Orgeln. In der Stadtkirche eine pneumatische Sauer-Orgel mit 44 klingenden Registern auf drei Manualen und einem Pedal (1990-91 restauriert), im Altarraum ein Positiv mit drei Registern, welches nur bedingt einsetzbar ist. Im Kirchsaal des Annastiftes ist eine mechanische Schuke-Orgel mit sieben Registern auf einem Manual und einem Pedal in gutem Zustand. Im Gemeindesaal in der Mozartstraße (Winterkirche, Gemeindeveranstaltungen) eine Schüßler-Positiv mit drei Registern auf einem Manual. Ein baugleiches Modell befindet sich auch im Gemeindesaal in Neufang. Im Gemeindesaal in Bettelhecken steht ein Harmonium. Weiter sind vorhanden: Ein Cembalo in der Stadtkirche, ein Blüthner-Flügel im Gemeindesaal, Mozartstraße 9, und weitere Musikinstrumente.

In der Stadtkirche werden regelmäßig Kirchenmusiken, Orgelkonzerte und größere Chorwerke aufgeführt. Die Pflege dieser Tradition soll weitergehen.

Zum Dienst in der Kirchgemeinde gehören:

- . Orgeldienst zu den Gottesdiensten (pro Sonntag 2-4 Gottesdienste in Sonneberg), am Sonnabend im Feierabendheim Wolkenrasen (Neubaugebiet)
- . Kasualien und Gemeindeveranstaltungen
- . Leitung der Stadtkantorei (etwa 35 SängerInnen mit Oratorienenerfahrung)
- . Leitung des Posaunenchores und Ausbildung von Nachwuchs
- . Leitung des Kammerorchesters (16 Streicher)
- . Leitung des Flötenkreises und Ausbildung von Nachwuchs
- . Wiederaufbau einer Kinderkantorei
- . Durchführung eigener Orgelmusiken
- . Organisation von Kirchenkonzerten und Abendmusiken
- . eigene Oratorienaufführungen (1-2 mal pro Jahr)
- . Fachberatung (Kirchenmusik) in der Superintendentur Sonneberg (auch fachliche Betreuung von Chören und Mitarbeitern)

Äußere Gegebenheiten:

Sonneberg ist eine Kreisstadt mit 24.000 Einwohnern am Fuße des Thüringer Waldes in landschaftlich schöner Gegend. In der Zusammenarbeit mit den bayerischen Kollegen gibt es gute Erfahrungen. Alle Schularten, einschließlich Gymnasien sind am Ort, eine Dienstwohnung ist vorhanden (95 qm - 4 Zimmer, Küche, Bad, IWC, Garage).

Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde, der Superintendent, drei Pfarrer, eine Katechetin, ein Verwaltungsdiakon, weitere Mitarbeiter in der Dienststelle, und der Vorstand der Kreissynode wünschen sich einen/eine A-Kantor/Kantorin, der/die zu guter Zusammenarbeit bereit ist.

Die Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Sonneberg, Superintendent Arndt Brettschneider, Kirchstraße 20, 96515 Sonneberg, Tel: 03675/70 28 38 oder an den Vorsitzenden der Kreissynode der Superintendentur Sonneberg, Herrn Pfarrer Roland Voigt, Kirchstr. 20, 98724 Lauscha, Tel: 036702/2 02 80.

Eisenach, den 20.5.1997
(1119 K 301/20.5.)

Der Landeskirchenrat

Dr. Schröter
Oberkirchenrat

Auslandsdienst in Puerto Montt, Chile

Die Lutherische Kirche in Chile sucht zum Jahresbeginn 1998 für die Gemeinde PUERTO MONTT im südlichen Chile

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Gemeinde setzt sich aus einer Hauptgemeinde und sechs Teilgemeinden mit ca. 1.500 Gemeindegliedern zusammen, von denen mehr als die Hälfte in der Hafenstadt Puerto Montt wohnen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung. Zur Aufgabe der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehört auch der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Puerto Montt. Erforderlich sind gute Spanischkenntnisse, da die Gemeindegemeinschaft weitgehend in der Landessprache geschieht. Ein Intensivsprachkurs ist vor Dienstbeginn in Chile vorgesehen. Ein geräumiges Pfarrhaus neben Kirche und Gemeindegemeinschaftszentrum steht zur Verfügung. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Lutherischen Kirche in Chile.

Die Besetzung erfolgt nach Gemeindegemeinschaftswahl und durch Berufung der Kirche in Chile.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 1997

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402

Hannover, Tel.: 0511/2796-227 oder 228, Fax: 0511/2796-717, e-mail: ekd @ekd.de.

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann
Landesbischof

Auslandsdienst in Kroondal/Südafrika

Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Natal-Transvaal) sucht für ihre Gemeinde in Kroondal zum 01. Januar 1998 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

Die Gemeinde liegt bei Rustenburg, rund einhundert Kilometer westlich von Pretoria am Fuß der Magaliesberge. Sie hat etwa fünfhundert Gemeindeglieder und verfügt über ein eigenes Kirchengebäude, eine Gemeindehalle und ein Pfarrhaus. Neben den sonntäglichen Gottesdiensten in deutscher Sprache sind regelmäßig wöchentliche Andachten im Altenheim Alt-Kroondal zu halten. Zweimal monatlich werden auch Gottesdienst in afrikaanser Sprache gefeiert; dazu stehen Lektoren mit freier Wortverkündigung zur Verfügung. Mit der Stelle ist die Verantwortung für den Religionsunterricht an der deutschsprachigen Grundschule am Ort verbunden (etwa 40 Kinder) und die Mitarbeit in deren Schulvorstand. Weitere Aufgabenbereiche sind die Vorbereitung der Arbeit in den Hauskreisen, des Kindergottesdienstes, der Konfirmandenunterricht und die Pflege der Beziehungen zu den Schwesterkirchen und der Ökumene vor Ort. Ein aktiver Kirchenvorstand und viele freiwillige Helfer erwarten eine gute Zusammenarbeit, geistliche Führung und neue Impulse.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegemeinschaftswahl besetzt. Erwartet werden:

- mehrjährige Gemeindeerfahrung
- seelsorgerliche Gaben
- gute Englischkenntnisse
- die Bereitschaft, Afrikaans zu lernen.

Eine bis zum Abitur führende deutsche Internatsschule befindet sich in Pretoria. Ein Dienstwagen wird gestellt. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt.

Bewerbungen werden bis zum 20. Juni 1997 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD

Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511/2796-213
Fax: 0511/2796-722
E-Mail: ekd @ekd.de

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann
Landesbischof

E. Amtliche Mitteilungen

Mitglieder der IX. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Auf Befürwortung des Präsidiums der Landessynode veröffentlichen wir nachfolgend die Namen und Anschriften der Synodalen der IX. Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Wahlkreis Altenburg/Schmölln

Geistlicher Abgeordneter

01. Oberpfarrer Wolfram *Hädicke*, Kirchplatz 3,
07580 Ronneburg

Stellvertreter

01. Pfarrer Andreas *Görbert*, Zschernitzscher Str. 130,
04603 Altenburg-Zschernitzsch
02. Pfarrer Johannes *Brehm*, Waldenburger Str. 40,
04618 Ehrenhain

Laienabgeordnete - Altenburg

01. Karl-Heinz *Hoppe*, Mauerstraße 11,
04600 Altenburg

Stellvertreter

01. Joachim *Meigen*, Bebelstraße 12,
04610 Meuselwitz
02. Renate *Nickeleit*, Nr. 13, 04618 Oberarnsdorf

Laienabgeordnete - Schmölln

01. Iris *Wallat*, Zwickauer Str. 29, 04639 Gößnitz

Stellvertreter

01. Gerd *Dittel*, Karl-Marx-Str. 13, 04626 Schmölln
02. Adelheid *Jencio*, Sommeritzer Str. 24,
04626 Schmölln

Wahlkreis Apolda/Vieselbach-Buttstädt

Geistlicher Abgeordneter

01. Pfarrer Gisbert *Stecher*, Lossaer Str. 8,
99628 Rastenberg

Stellvertreter

01. Pastorin Babet *Lehmann*, An den Linden 17,
07751 Cospeda
02. Pastorin Beate *Stöckigt*, Heynstraße 8,
99510 Apolda

Laienabgeordnete - Apolda

01. Dr. Jürgen *Schwarz*, Grüner Weg 2 B,
99510 Zottelstedt

Stellvertreter

01. Dr. Rosemarie *Hild*, Dr. R.-Möser-Str. 23,
99510 Apolda
02. *noch nicht besetzt*

Laienabgeordnete - Vieselbach-Buttstädt

01. Karl Heinz *Weißborn*, 99610 Großbrennbach

Stellvertreter

01. Almut *Markscheffel*, Lindenstraße 14,
99610 Spröten
02. Bernd *Müller*, Markt 7, 99628 Buttstädt

Wahlkreis Arnstadt/Ilmenau

Geistlicher Abgeordneter

01. Pfarrer Andreas *Möller*, Rennsteigstraße 49,
98701 Neustadt a. Rennsteig

Stellvertreter

01. Pastorin Angelika *Greim-Harland*,
Hausnummer 32, 99338 Angelroda
02. Pastorin Dr. Beate *Schreier*, Hausnummer 3,
99310 Dannheim

Laienabgeordnete - Arnstadt

01. Dieter *Barth*, Friedensallee 31,
99334 Ichttershausen

Stellvertreter

- 01. Matthias *Barth*, Neue Straße 115,
99338 Angelroda
- 02. *noch nicht gewählt*

98634 Kaltenwestheim

Laienabgeordnete - Ilmenau

- 01. Christine *Müller*, 98701 Großbreitenbach

Stellvertreter

- 01. Bernd *Henfling*, 98693 Unterpörlitz
- 02. Andreas *Riege*, 98693 Roda (b Ilmenau)

Wahlkreis Bad Frankenhausen/Sondershausen-Ebeleben

Geistlicher Abgeordneter

- 01. Pfarrer Joachim *Breithaupt*, Kirchplatz 5,
06542 Allstedt

Stellvertreter

- 01. Pfarrer Thomas *Behr*, Viktarienstraße 1,
99706 Bendeleben
- 02. *noch nicht besetzt*

Laienabgeordnete - Bad Frankenhausen

- 01. Heike *Siewert*, Am Schacht 30, 06567 Göllingen

Stellvertreter

- 01. Mathias *Keller*, Siedlung 234, 06556 Ichstedt
- 02. Steven *Otto*, Ringstraße 86, 06542 Winkel

Laienabgeordnete - Sondershausen-Ebeleben

- 01. Doris *Klingebliel*, Hintergasse 1,
99713 Himmelsberg

Stellvertreter

- 01. Siegfried *Dreier*, Max-Planck-Weg 4,
99994 Schlotheim
- 02. Gerhard *Klimmek*, Bahnhofstraße 4,
99706 Hachelbich

Wahlkreis Bad Salzungen / Dermbach

Geistlicher Abgeordneter

- 01. Pfarrer Peter *Taeger*, Pfarrgasse 7, 36448 Schweina

Stellvertreter

- 01. Pfarrer Rüdiger *Stephan*, Hauptstraße 27,
98634 Oberweid
- 02. Pfarrer Thomas *Brüderle*, Untertorstraße 13,

Laienabgeordnete - Bad Salzungen

- 01. Johanna *Weymar*, Lindenstraße 7, 36460 Dorndorf

Stellvertreter

- 01. Günther *Hirsch*, Schillerstraße 10,
98597 Breitungungen
- 02. Michael *Göpfert*, Mühlenstraße 14,
98590 Georgszell

Laienabgeordnete - Dermbach

- 01. Stefan *Sachs*, Gartenstraße 9,
36452 Kaltennordheim

Stellvertreter

- 01. Elisabeth *Böhler*, Pfarrgasse 44,
36452 Neidhardtshausen
- 02. Gerhard *Führer*, Laraustraße 2,
36414 Unterbreizbach

Wahlkreis Camburg-Eisenberg / Jena

Geistlicher Abgeordneter

- 01. Pastorin Magdalena *Seifert*, MTS-Str. 6,
07774 Frauenprießnitz

Stellvertreter

- 01. Pfarrer Dr. Friedrich *Wallbrecht*,
A.-Puschkin-Platz 2, 07745 Jena
- 02. Pfarrer Rainer *Hartmann*, Pfarrgasse 1,
07751 Beutnitz

Laienabgeordnete - Camburg-Eisenberg

- 01. Dr. Christoph *Hagen*, Untere Zense 38,
07616 Thalbürgel

Stellvertreter

- 01. Annerose *Franke*, Jenaer Str. 17, 07774 Camburg
- 02. Matthias *Grauel*, Parkweg 3,
07639 Bad Klosterlausnitz

Laienabgeordnete - Jena

- 01. Gisela *Guthke*, Bernhard-Schultze-Str. 29,
07749 Jena

Stellvertreter

- 01. Jörg *Vogel*, Ziegenhainer Str. 51 a,
07749 Jena
- 02. *noch nicht besetzt*

Wahlkreis Eisenach / GerstungenGeistlicher Abgeordneter

01. Pfarrer Karlheinz *Weber*, Pfarrberg 6,
99817 Eisenach

Stellvertreter

01. Pfarrer Fritz *Ewald*, Oberdorf 66,
99819 Dankmarshausen
02. Pastorin Gisela *Freiberg*, An der Kirche 6,
99834 Gerstungen

Laienabgeordnete - Eisenach

01. Wolfgang *Rewicki*, Rittergasse 5, 99817 Eisenach

Stellvertreter

01. Roland *Kabisch*, Am Stein 16, 99846 Seebach
02. Dorothea *Raatz*, Hinter dem Brauhaus 3,
99826 Mihla

Laienabgeordnete - Gerstungen

01. Helma *Wagner*, Triftweg 1, 99837 Wünschensuhl

Stellvertreter

01. Christa *Göpel*, Landersstraße 14,
99837 Fernbreitenbach
02. Annette *Trostmann*, Eckardtshäuser Weg 1,
99819 Marksuhl

Wahlkreis Eisfeld-Hildburghausen / MeiningenGeistlicher Abgeordneter

01. Pfarrer Ralf-Peter *Fuchs*, Kirchberg 1
98617 Bettenhausen

Stellvertreter

01. Pfarrer Bodo *Dungs*, Schleusinger Str. 3,
98673 Brünn
02. Pfarrer Christoph *Victor*, Nr. 19, 98669 Bürden

Laienabgeordnete - Eisfeld-Hildburghausen

01. Heidi *Schulz*, Kirchplatz 11, 98660 Themar

Stellvertreter

01. Rolf *Schmidt*, Str. z. Roßbach 3,
98666 Bibersschlag

02. Rose-Marie *Saenger*, Rehweg 7,
98646 Hildburghausen

Laienabgeordnete - Meiningen

01. Rudolf *Recknagel*, Ecke 14, 98617 Hermannsfeld

Stellvertreter

01. Tamar Freifrau *von Berlepsch*, Pfarrgasse 7,
98639 Walldorf
02. Dorit *Schneider*, Kindergartenstraße 139 b,
98617 Vachdorf

Wahlkreis Gera / WeidaGeistlicher Abgeordneter

01. Pfarrer Eberhard *Grüneberg*, Ortsstraße 30,
07586 Rüdersdorf

Stellvertreter

01. Pfarrer Martin *Schäfer*, Hausnummer 5,
07557 Markersdorf
02. Pastorin Christine *Schäfer*, Hausnummer 5,
07557 Markersdorf

Laienabgeordnete - Gera

01. Werner *Kadel*, Rathenaustraße 25, 07548 Gera

Stellvertreter

01. Horst *Richter*, Am Weißen Berg 2, 07580 Niebra
02. Kerstin *Precht*, Nr. 16, 07586 Rüdersdorf

Laienabgeordnete - Weida

01. Dr. Karsten *Wilsdorf*, Am Kalkwerk 1,
07570 Wünschendorf

Stellvertreter

01. Klaus *Recknagel*, Nr. 18, 07589 Schöna
02. Rudi *Kerpa*, Nr. 49, 07570 Endschütz

Wahlkreis Gotha-Gräfentonna / Waltershausen-OhrdrufGeistlicher Abgeordneter

01. Pfarrer Reinhard *Kloß*, Hauptstraße 17,
99955 Herbsleben

Stellvertreter

01. Pastorin Katharina *Schubert*, Wintersteiner Str. 5,
99891 Schwarzhausen
02. Pastorin Christine *Behrend*, Karl-Marx-Str. 12,

99330 Crawinkel

01. Pfarrer Andreas *Wucher*, Hauptstraße 25,
98746 Meuselbach

Laienabgeordnete - Gotha-Gräfontonna

01. Renate *Thomas*, Ziegeleistraße , 99947 Behringen

Stellvertreter

01. Jana *König*, Alter Plan 3, 99958 Gräfontonna
02. Ulrike *Übelacker*, Bufler Str. 4, 99867 Gotha

Laienabgeordnete - Waltershausen-Ohrdruf

01. Anne-Christin *Jost*, Eckstraße 7,
99330 Frankenhain

Stellvertreter

01. Manfred *Weiß*, Obergasse 10, 99891 Schmerbach

02. Jörg *Reichenbach*, Ziegenbergstraße 17,
99880 Waltershausen

Wahlkreis Greiz / Schleiz

Geistlicher Abgeordneter

01. Pfarrer Arnd *Kuschmierz*, Löhmaer Weg 6,
07907 Oettersdorf

Stellvertreter

01. Pastorin Christa *Dreinhöfer*, Aumaische Str. 92,
07937 Zeulenroda
02. Pfarrer Klaus *Bergmann*, Pohlitzer Str. 137,
07973 Greiz-Pohlitz

Laienabgeordnete - Greiz

01. Hans-Joachim *Pohlmann*, Am Zschberg 26,
07973 Greiz

Stellvertreter

01. Reinhilde *Groh*, 07958 Brückla über Zeulenroda
02. Hartmut *Geier*, Wichmannstraße 10, 07973 Greiz

Laienabgeordnete - Schleiz

01. Wolfgang *Böttner*, Ortsstraße 16,
07356 Rauschengesees

Stellvertreter

01. Katharina *Relius*, 07356 Lothra
02. Wera *Ledebuhr*, Lobensteiner Str. 17,
07368 Ebersdorf

Wahlkreis Königsee-Rudolstadt / Weimar

Geistlicher Abgeordneter

Stellvertreter

01. Pastorin Christa-Maria *Schaller*, Kirchstraße 21,
99438 Tonndorf
02. Pfarrer Dr. Martin *Krapp*, Kirchplatz 3,
99198 Kerspleben

Laienabgeordnete - Königsee-Rudolstadt

01. Steffen *Herbst*, Borntal 45, 07426 Oberköditz

Stellvertreter

01. Johannes *Hofmann*, Nr. 72, 07426 Oberhain
02. Torsten *Sterzik*, Rudolstädter Str. 77,
98744 Oberweißbach

Laienabgeordnete - Weimar

01. Christian *Sladeczek*, Linderbacher Weg 51 a,
99198 Hochstedt

Stellvertreter

01. Dieter *Erler*, Berkaer Str. 23, 99425 Weimar
02. Dr. Frank *Rolle*, Solesmeser Str. 38,
99438 Bad Berka

Wahlkreis Neustadt Orla-Pößneck / Stadtroda-Kahla

Geistlicher Abgeordneter

01. Oberpfarrer Johannes *Franck*, Nr. 21,
07646 Renthendorf

Stellvertreter

01. Pfarrer Jürgen *Loohß*, Brehmstraße 2,
07819 Oberpöllnitz
02. Pastorin Gisela *Möcker*, Hauptstraße 76,
07381 Oppurg

Laienabgeordnete - Neustadt Orla-Pößneck

01. Andreas *Gliesing*, Nr. 25, 07389 Keila

Stellvertreter

01. Dieter *Fischer*, 07819 Dreitzsch
02. Eberhard *Hildemann*, 07819 Triptis

Laienabgeordnete - Stadtroda-Kahla

01. Almut *Schmidt*, Rodaer Straße 13,
07768 Kahla

Stellvertreter

01. Almuth *Arndt*, Nr. 36 a, 07646 Unterbodnitz
02. Margarete *Richter*, Dorfstraße 2,
07646 Renthendorf

Wahlkreis Saalfeld / SonnebergGeistlicher Abgeordneter

01. Pfarrer Hubertus *Laqua*, Hohewartstraße 17,
98749 Steinheid

Stellvertreter

01. Pfarrer Andreas *Neumann*, Kirchplatz 3,
98743 Gräfenthal
02. Pastorin Monika *Kunt*, Hausnummer 2,
07338 Sankt Jakob

Laienabgeordnete - Saalfeld

01. David *Vockeroth*, Straße der Jugend 12,
07349 Lehesten

Stellvertreter

01. KMD Wolfram *Otto*, Kirchplatz 2, 07318 Saalfeld
02. Christfried *Herklotz*, Pfortenstraße 30,
07318 Saalfeld

Laienabgeordnete - Sonneberg

01. Angela *Ehrlicher*, Marktstraße 28,
96515 Heinersdorf

Stellvertreter

01. Kerstin *Rösel*, Neue Straße 15,
98724 Neuhaus/Rennweg
02. *noch nicht besetzt*

Vom Landesbischof berufen:

01. Karl-Heinz *Jagusch*, Herrmann-Löns-Str. 22,
07745 Jena
02. Dr. Michael *Krapp*, Staatskanzlei, Regierungs-
straße 73, 99021 Erfurt
03. Barbara *Queißner*, Juliot-Curie-Straße 1 a,
07548 Gera
04. Prof. Dr. Klaus-Peter *Hertzsch*,
Ricarda-Huch-Weg 12, 07743 Jena

Von der Landessynode zugewählt:

01. Annelies *Merker*, E.-Thälmann-Str. 18,
07629 Hermsdorf
02. Carola *Strauß*, Talstraße 30, 07545 Gera
03. Christhard *Wagner*, Barfüßerstraße 22,
99817 Eisenach
04. Ulrike *Köhler*, Siedlung Nr. 10, 99998 Volkenroda

Abgeordneter der Theologischen Fakultät

01. Prof. Dr. Michael *Trowitzsch*, FSU Jena,
Theologische Fakultät, Fürstengraben 1,
07743 Jena

Stellvertreter

01. Prof. Dr. Dr. Klaus *Petzold*, FSU Jena,
Theologische Fakultät, Fürstengraben 1,
07743 Jena
02. Dr. Waltraut *Bernhardt*, FSU Jena, Theologische
Fakultät, Fürstengraben 1, 07743 Jena

Abgeordnete des Superintendentenkonventes

01. Superintendent Hans Werner *Modersohn*,
Friedrich-Ebert-Str. 2, 04600 Altenburg

Stellvertreter

01. Superintendent Dr. Hans *Mikosch*, Zabelstraße 2,
07545 Gera
02. Superintendent Hans Peter *Felber*, Kirchplatz 3,
07907 Schleiz

02. Superintendent Michael *Dorsch*,
August-Bebel-Str. 12 a, 07743 Jena

Stellvertreter

01. Superintendent Heinz-Joachim *Zierold*,
Lessingstraße 32, 99510 Apolda
02. Superintendent Jobst-Dieter *Hayner*,
Am Gatter 2, 07407 Rudolstadt
03. Superintendentin Marita *Krüger*,
Kirchplatz 3, 07318 Saalfeld

Stellvertreter

01. Superintendent KR Dr. Hanspeter *Wulff-Woesten*,
Schleusinger Str. 19, 98646 Hildburghausen
02. Superintendent Arndt *Brettschneider*,
Mozartstraße 9, 96515 Sonneberg,
04. Superintendent Wolfgang *Robscheit*,
Pfarrberg 3, 99817 Eisenach

Stellvertreter

01. Superintendent KR Michael *Hundertmark*,
Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt
02. Superintendent KR Klaus *Welk*,
Kantor-Bischoff-Platz 8, 06657 Bad Frankenhausen

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.04.1997 für die Kirchgemeinde Rudisleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rudisleben unter der Nr. 464 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche Rudisleben

Landeskirchenrat

- Oberkirchenrat Weispfenning
Oberkirchenrat Große
Oberkirchenrat Walter
Oberkirchenrat Siebert
Oberkirchenrat Dr. Schröter
Oberkirchenrat Krüger
Oberkirchenrat Köhler
Oberkirchenrat Zimmermann

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Rudisleben

Maße: 30 : 42 mm

Gleichzeitig wird das alte runde Kirchgemeindesiegel Rudisleben außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

Jugendvertreter der Studentengemeinde

01. Gunar *Krenzer*, J.-Friedrich-Str. 9, 07743 Jena
02. Thomas *Weber*, Jakobsplan 1, Zimmer 11217,
99423 Weimar

*Hänel i.A.
Kirchenoberrechtsrat*

Stellvertreter

01. Thomas *Schossig*, Scheffelstraße 20,
98693 Ilmenau

Jugendvertreter des Landesjugendkonventes

01. Steffen *Pospischil*, Untergasse 18,
99310 Haarhausen
02. Jan *Schönfelder*, Thomas-Müntzer-Str. 13,
07860 Neustadt/Orla

Stellvertreter

01. Robert *Wolf*, Rudolstädter Str. 7 / 274,
07549 Gera (für Pospischil)
02. Michael *Ilmer*, Naumburger Str. 129,
07743 Jena (für Schönfelder)

Kirchgemeindesiegel für Rudisleben
- Gültigkeitserklärung -

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt